

Organisationsreglement für die Behörden der Gemeinde Bubikon

Erlassen durch den Gemeinderat am:

24. Juni 2026

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2026-72 vom 24. Juni 2026 in Kraft
gesetzt per: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Rechtsgrundlagen.....	5
Zweck.....	5
Legaldefinition.....	5
Gemeinderat	5
Schulpflege	6
Sozialbehörde.....	6
Rechnungsprüfungskommission	6
II. Grundsätze der Behördenorganisation	6
Konstituierung.....	6
Stellvertretungen	6
Delegationen und Funktionen.....	7
Geschäftsreglement	7
Ausschüsse und Kommissionen	7
Unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen	7
Übertragbare Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Aufgaben- und Kompetenzdelegation	8
Finanzkompetenzen	8
Unterschriften	8
III. Grundsätze für die Geschäftsführung der Behörden	8
Geschäftsabwicklung.....	8
Pflicht zur Mitarbeit	8
Sitzungszwang	8
Stimmpflicht	8
Abstimmungen und Wahlen	9
Beizug von Sachverständigen.....	9
Ausstandspflicht	9
Präsidialverfügungen/Zirkularbeschlüsse	9
Kollegialitätsprinzip	9
Amts- und Sitzungsgeheimnis	9
Schweigepflicht	10
Offenlegung der Interessenbindungen	10
Protokoll	10

Orientierung	10
Rechtsmittelbelehrung.....	10
Informationspflicht.....	10
Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.....	10
Archivierung	10
Interessenvertretung	11
Haftung.....	11
IV. Grundsätze der Geschäftsbehandlung durch die Behörden	11
Sitzungsrhythmus.....	11
Akten	11
Zusammenarbeit mit der Verwaltung.....	11
Behördenanfragen	11
Antragstellung	11
Wiedererwägung.....	11
Geschäftsübermittlung.....	12
Geschäftsarten	12
Einladung und Traktandenliste	12
Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste	12
Aktenauflage	12
Sitzungsleitung	13
Sitzungsführung.....	13
Beschlüsse	13
Rechtsschutz.....	13
V. Zusammenarbeit des Gemeinderates mit der Schulpflege und der Sozialbehörde	13
Grundsatz	13
Finanzkompetenzen	14
Schulpflege	14
Unterhalt, Sanierung und Neubau von Immobilien	14
VI. Zusammenarbeit des Gemeinderates mit der Rechnungsprüfungskommission	14
Zusammenarbeit	14
VII. Information	14
Information nach innen und aussen	14
Ausserordentliche Lagen und Krisenkommunikation	15

Amtliches Publikationsorgan.....	15
Inkrafttreten	15

Organisationsreglement für die Behörden der Gemeinde Bubikon

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf § 48 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon (GO) erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement für die Behörden der Gemeinde Bubikon.
- Art. 2 Zweck ¹Dieses Organisationsreglement ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon.
²Es enthält Bestimmungen betreffend Organisation der Behörden, die Grundsätze der Geschäftsführung, der Geschäftsbehandlung und der Zusammenarbeit sowie der Information.
³Dieses Organisationsreglement gilt für die Verwaltung sowie für alle Behörden, sofern diese kein eigenes Geschäftsreglement erlassen, oder einen bestimmten Sachverhalt nicht geregelt haben.
⁴Dieses Organisationsreglement gilt sinngemäss auch für alle Ausschüsse und Kommissionen, sofern diese einen bestimmten Sachverhalt nicht geregelt haben.
⁵Änderungen zu diesem Organisationsreglement sind in den Berichten über die Gemeinderatsverhandlungen bekannt zu machen.
- Art. 3 Legaldefinition ¹Im Sinne des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung sind Behörden der Gemeinde Bubikon:
- Der Gemeinderat
- Die Schulpflege
- Die Sozialbehörde
- Die Rechnungsprüfungskommission
²Der Gemeinderat ist die oberste Behörde der Gemeinde und hat die Gesamtverantwortung über die Gemeinde.
³Die Behördenorganisation ist in einem Organigramm abzubilden. Das Organigramm ist zusammen mit diesem Organisationsreglement auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen und in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.
- Art. 4 Gemeinderat Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates sind im übergeordneten kantonalen Recht (§ 47 ff. Gemeindegesetz und weiteren Spezialgesetzen) sowie in Art. 21 ff. der Gemeindeordnung festgehalten.

Art. 5	Schulpflege	Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege sind im Volksschulgesetz sowie in § 54 ff. des Gemeindegesetzes und Art. 28 ff. der Gemeindeordnung festgehalten.
Art. 6	Sozialbehörde	Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialbehörde sind im Sozialhilfegesetz und den dazugehörigen Verordnungen, im Gemeindegesetz sowie in Art. 38 ff. der Gemeindeordnung festgehalten.
Art. 7	Rechnungsprüfungskommission	Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission sind in § 58 ff. des Gemeindegesetzes sowie in Art. 42 ff. der Gemeindeordnung festgehalten.

II. Grundsätze der Behördenorganisation

Art. 8	Konstituierung	¹Bei Erneuerungswahlen führt die neue Behörde nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl aber vor Beginn der Legislatur eine konstituierende Sitzung durch, welche von der amtierenden Präsidentin bzw. vom amtierenden Präsidenten vorbereitet wird. Die Konstituierung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte. Amtsantritt ist der 1. Juli. ²Bei Ersatzwahlen konstituiert sich die Behörde auf Einladung und unter Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl. ³Bei der Konstituierung der Behörde übernimmt die Präsidentin bzw. der Präsident von Amtes wegen den Vorsitz. Die bisherigen Mitglieder können in der Reihenfolge ihres Dienstalters und die neuen Mitglieder in der Rangfolge ihrer Stimmenzahl ihre Ressort-Wünsche geltend machen.
Art. 9	Stellvertretungen	¹Für jedes Behördenmitglied ist anlässlich der Konstituierung eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und für die Präsidentin bzw. den Präsidenten mindestens eine Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten zu bestimmen. ²Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bzw. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident übernimmt die Vertretung des Behördenmitglieds gemäss Gemeindeordnung und Geschäftsreglement. ³Die Stellvertretung in Kommissionen und Ausschüssen übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des betreffenden Gremiums. ⁴Jedes Behördenmitglied hat die Pflicht, seine Stellvertreterin bzw. Stellvertretung über Aktivitäten und Vorkommnisse im eigenen Aufgabenbereich rechtzeitig und zweckmässig zu informieren.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 10 | Delegationen und Funktionen | Den einzelnen Behördenmitgliedern können im Rahmen der Konstituierung Delegationen und Funktionen zugewiesen werden. |
| Art. 11 | Geschäftsreglement | <p>¹Jede Behörde erlässt für sich ein Geschäftsreglement sowie ein Organigramm, in dem die Organisation, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen geregelt und abgebildet werden.</p> <p>²Die Geschäftsreglemente haben sich, soweit zweckmässig, an dieses Organisationsreglement anzulehnen.</p> <p>³Solche Geschäftsreglemente samt Organigrammen sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen, in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.</p> |
| Art. 12 | Ausschüsse und Kommissionen ¹ | <p>¹Die Behörden können einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen aus ihrer Mitte oder einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung, Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>²Die Behörden können zur Vorberatung von Geschäften beratende Kommissionen² einsetzen.</p> <p>³Der Einsetzungsbeschluss für Ausschüsse und beratende Kommissionen muss Angaben über Aufgaben, Ziele, Stimmrecht und Entschädigung sowie über die Auflösung enthalten.</p> <p>⁴Die Ausschüsse und beratenden Kommissionen konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder dieses Organisationsreglements.</p> <p>⁵Solche Einsetzungsbeschlüsse haben sich, soweit zweckmässig, an dieses Organisationsreglement anzulehnen. Ausschüsse und Kommissionen sind in einem Organigramm abzubilden. Der Einsetzungsbeschluss samt Organigramm ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen, in der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde zu erfassen und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.</p> |
| Art. 13 | Unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen | <p>¹Jeder Behörde stehen unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu. Dazu gehören alle politischen Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>²Politische Entscheide sind durch die Kollegialbehörde zu fällen und dürfen nicht delegiert werden.</p> |
| Art. 14 | Übertragbare Aufgaben und Kompetenzen | Jeder Behörde stehen übertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu, welche in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht zur selbstständigen Erledigung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse, Kommissionen oder an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung übertragen werden können. |

¹ „Unterstellte Kommissionen“ i. S. von § 50 GG sind in der Gemeindeordnung aufzuführen

² „Beratende Kommissionen“ i. S. von § 46 GG nehmen nur (vor-) beratende Funktionen wahr und verfügen über keine Entscheidungskompetenz (Bsp. Kulturkommission)

- | | | |
|---------|------------------------------------|---|
| Art. 15 | Aufgaben- und Kompetenz-delegation | <p>¹Sofern es sich nicht um eine unübertragbare Aufgabe handelt, übertragen die Behörden bzw. die Behördenmitglieder im Rahmen des übergeordneten kantonalen Rechts sowie gestützt auf die Gemeindeordnung die ihre Aufgabengebiete betreffenden Aufgaben und Kompetenzen zur selbstständigen Erledigung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse, Kommissionen oder einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung.</p> <p>²Übertragbare Aufgaben- und Kompetenzbereiche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvergaben und Aufwendungen im Rahmen des Budgets (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) - Aufgaben von geringer politischer Bedeutung und ohne wesentliche Spielräume - Aufgaben aufgrund rechtlicher Bestimmungen - Aufgaben welche Massen- oder Vollzugsgeschäfte darstellen - Aufgaben mit einer begrenzten Wirkungskdauer. - ³Im Weiteren werden übertragbare Aufgaben und Kompetenzen im Funktionendiagramm festgehalten. |
| Art. 16 | Finanzkompetenzen | Die den einzelnen Behörden zustehenden Finanzkompetenzen sind in der Gemeindeordnung geregelt. |
| Art. 17 | Unterschriften | Die Präsidentin bzw. der Präsident einer Behörde oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter führen gemeinsam mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär Kollektivunterschrift zu zweien für die Behörde. |

III. Grundsätze für die Geschäftsführung der Behörden

- | | | |
|---------|-----------------------|---|
| Art. 18 | Geschäftsabwicklung | Die Geschäftsabwicklung der Behörden erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dieses Organisationsreglements. |
| Art. 19 | Pflicht zur Mitarbeit | Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. |
| Art. 20 | Sitzungszwang | <p>¹Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Behördensitzungen teilzunehmen.</p> <p>²Eine ausserordentliche Sitzung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten alleine oder auf Verlangen von mindestens zwei Behördenmitgliedern einberufen.</p> <p>³Bei Abwesenheit eines Behördenmitglieds ist die Präsidentin bzw. der Präsident vorgängig durch dieses zu informieren.</p> <p>⁴Das abwesende Mitglied hat sich selbstständig über die verpasste Sitzung zu informieren.</p> |
| Art. 21 | Stimmpflicht | ¹ Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. |

- ²Jedes anwesende Behördenmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Art. 22 Abstimmungen und Wahlen
- ¹Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ²Die Präsidentin bzw. der Präsidenten stimmt zuletzt. Ihre bzw. seine Stimme gibt den Ausschlag.
- ³Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
- Art. 23 Beizug von Sachverständigen
- Über die Teilnahme von externen Sachverständigen an den Behörden-sitzungen entscheidet das für einen Antrag verantwortliche Behördenmitglied.
- Art. 24 Ausstandspflicht
- ¹Wer im Sinne von § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und § 42 Gemeindegesetz in den Ausstand treten muss, hat vor Beginn der Beratung über das betreffende Geschäft das Sitzungszimmer zu verlassen.
- ²Ist der Ausstand strittig, so entscheidet die Behörde, unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ³Bei Entscheiden über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Behördenmitgliedern findet kein Ausstand statt.
- ⁴Ist ein Behördenmitglied in einem Geschäft befangen, so darf es sich mit der Sache nicht befassen.
- Art. 25 Präsidialverfügungen/Zirkularbeschlüsse
- ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident einer Behörde ist ermächtigt, auf eigene Verantwortung formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, in der Zeit zwischen zwei Sitzungen mit Präsidialentscheid zu erlassen.
- ²Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- ³Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.
- Art. 26 Kollegialitätsprinzip
- ¹Die Behördenmitglieder sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet und dürfen gegenüber aussen nur den Entscheid der Gesamtheit vertreten.
- ²Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen nach vorgängiger Absprache möglich, insbesondere wenn die Schulpflege und der Gemeinderat zur gleichen Sache unterschiedliche Beschlüsse gefasst haben.
- Art. 27 Amts- und Sitzungsgeheimnis
- ¹Die Behörden-sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren. Behördeninterne Vorgänge, Meinungsäusserungen, Differenzen, Minderheits- und Mehrheitsverhältnisse unterliegen dem Amts- bzw. Sitzungsgeheimnis. Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Information

		und den Datenschutz sowie nach dem Kommunikationskonzept des Gemeinderats. ² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
Art. 28	Schweigepflicht	¹ Behördenmitglieder sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht (§ 8 GG). ² Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht. ³ Verstösse gegen die Schweigepflicht werden gemäss Art. 320 StGB geahndet.
Art. 29	Offenlegung der Interessenbindungen	¹ Anlässlich der Konstituierung legen die Behördenmitglieder sowie die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ihre Interessenbindungen offen (§ 42 Abs. 2 GG). Treten während der Amtsdauer weitere Interessenbindungen auf oder verändern sich bestehende, so sind die Mutationen unaufgefordert der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen. ² Die Interessenbindungen sind auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.
Art. 30	Protokoll	Über die Behördensitzungen wird ein Protokoll geführt. Die minimalen Anforderungen betr. Form und Inhalt richten sich nach dem Gemeindegesetz (§ 6 GG).
Art. 31	Orientierung	¹ Die Mitteilung von Behördenbeschlüssen an die Beteiligten erfolgt in der Regel in Form von Protokollauszügen.
Art. 32	Rechtsmittelbelehrung	In den Beschlüssen und Verfügungen, welche die Rechte Dritter betreffen, ist auf die Möglichkeit einer Einsprache (Neubeurteilung) oder eines Rekurses, auf die Rechtsmittelfrist sowie auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung hinzuweisen.
Art. 33	Informationspflicht	Die Behördenmitglieder informieren sich über politisch bedeutende Geschäfte aus ihren Aufgabenbereichen im Rahmen der ordentlichen Sitzungen. Bei hoher Dringlichkeit informieren die Behördenmitglieder ausserhalb der ordentlichen Sitzungen über wichtige Geschäfte und Vorkommnisse.
Art. 34	Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	Die Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips und die Durchsetzung des Datenschutzes richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht. Der Gemeinderat kann bei Bedarf ergänzende Richtlinien erlassen.
Art. 35	Archivierung	Die Geschäftskontrolle, Aktenablage und Archivierung hat gemäss dem Archivplan der Gemeinde zu erfolgen.

- Art. 36 Interessenvertretung ¹Die durch die Behörden bestimmten Delegierten in Zweckverbänden und weiteren Institutionen vertreten die Interessen der Gemeinde. Sie informieren die Behörde rechtzeitig über die laufenden Geschäfte. Vor Abstimmungen über Geschäfte von erheblicher politischer Tragweite und massgebenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde holen sie die Meinung der Behörde ein und handeln nach derselben.
- Art. 37 Haftung Die Behördenmitglieder haften lediglich im Rahmen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Haftungsgesetzes, für Schäden, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen.

IV. Grundsätze der Geschäftsbehandlung durch die Behörden

- Art. 38 Sitzungsrythmus Die Präsidentin bzw. der Präsident einer Behörde hat zu Beginn eines Amtsjahres (1. Juli) nach Absprache mit den Behördenmitgliedern einen Sitzungsplan zu erstellen.
- Art. 39 Akten ¹Das Behördensekretariat hat den Behörden die für sie bestimmten Akten weiterzuleiten.
²Den Behördenmitgliedern werden keine Originalakten ausgehändigt.
- Art. 40 Zusammenarbeit mit der Verwaltung Die Behördenmitglieder nehmen selbstständig Kontakt mit der Verwaltung bzw. mit dem Behördensekretariat auf, um die sach- und termingerechte Bearbeitung und Koordination der Geschäfte sicher zu stellen.
- Art. 41 Behördenanfragen Das zuständige Behördenmitglied hat eine an die Gesamtbehörde gerichtete Anfrage zu bearbeiten. Die Antwort ist der Gesamtbehörde zur Verabschiedung vorzulegen.
- Art. 42 Antragstellung ¹Die Behördenmitglieder stellen grundsätzlich nur für Geschäfte aus dem eigenen Aufgabenbereich Antrag.
²Will ein Behördenmitglied ein Geschäft aus einem anderen Aufgabenbereich beantragen, informiert es das zuständige Behördenmitglied frühzeitig über den Antrag. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die Federführung bei bereichsübergreifenden Geschäften.
- Art. 43 Wiedererwägung ¹Einmal gefasste Beschlüsse können bis zu deren Umsetzung in Wiedererwägung gezogen werden, wenn neue Fakten vorliegen und die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dies beschliesst.
²Die Wiedererwägung von Wahlen durch eine Behörde ist ausgeschlossen.

- Art. 44 Geschäftsübermittlung
- ¹Das Behördensekretariat übermittelt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten rechtzeitig vor der Behördensitzung die Anträge der Behördenmitglieder.
- ²Die Anträge werden in Beschlussform mit einer kurzen Beschreibung der Ausgangslage, den Erwägungen und einem eindeutigen Beschlusdispositiv abgefasst.
- ³Bei Ausgabenbeschlüssen ist auszuweisen, auf welche finanzielle Kompetenz der Gemeindeordnung sich der Beschluss stützt.
- ⁴Ausgabenbeschlüsse für Investitionen haben zusätzlich die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie zu enthalten.
- ⁵Geschäfte zu Handen der Gemeindeversammlung bzw. der Urne sind als Beleuchtender Bericht abzufassen.
- Art. 45 Geschäftsarten
- ¹Die Geschäfte werden in die folgenden Kategorien unterteilt:
- A-Geschäfte (ohne Beratung)
 - B-Geschäfte (mit Beratung)
 - D-Geschäfte (Diskussionsgeschäfte)
- ²Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt die Klassierung der Geschäfte in die Kategorien vor. Auf Verlangen eines Behördenmitglieds kann ein A-Geschäft als B-Geschäft behandelt werden.
- ³Geschäfte von grosser Tragweite werden an den Sitzungen als B-Geschäft behandelt.
- ⁴Am Schluss jeder Sitzung informiert jedes Behördenmitglied über Aktuelles aus seinem Aufgabenbereich.
- Art. 46 Einladung und Traktandenliste
- ¹Die Einladungen zu den Behördensitzungen werden vom Behördensekretariat in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten erstellt und den Behördenmitgliedern übermittelt.
- ²Die Einladung gilt zugleich als Traktandenliste.
- Art. 47 Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste
- ¹Dringende, nicht auf der Traktandenliste enthaltene Geschäfte werden nur behandelt, wenn zeitliche oder andere wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn die Erläuterungen und/oder die vorhandenen Unterlagen dies ohne Unklarheiten zulassen.
- Art. 48 Aktenauflage
- ¹Die Akten für eine Behördensitzung sind in der Regel in der digitalen Geschäftsverwaltung (GEVER) durch das Behördensekretariat per Stichtag aufzuschalten. Die Sitzungseinladung wird aus dem GEVER versendet.
- ²An der Sitzung selbst wird vorausgesetzt, dass jedem Behördenmitglied der Geschäftsgegenstand bekannt ist.
- ³Korrespondenz, Berichte und Protokolle anderer Behörden/Ausschüsse/Kommissionen der Gemeinde oder von Zweckverbänden, oder andere wichtige Dokumente werden den Behördenmitgliedern ebenfalls im GEVER zur Kenntnis gebracht.

- Art. 49 Sitzungsleitung ¹Die Behördensitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten geleitet.
- ²Stimmberechtigt sind nur Behördenmitglieder. Alle anderen Teilnehmer können nur Empfehlungen abgeben oder haben eine beratende Stimme.
- Art. 50 Sitzungsführung ¹Zu Beginn der Sitzung wird zuerst das Protokoll der letzten Sitzung abgenommen. Dann erfolgt in der Regel die Behandlung der A-Geschäft in corpore, anschliessend werden die weiteren Geschäfte behandelt.
- ²Wird kein Antrag gestellt, gilt der beantragte Beschluss als gefasst. Andernfalls wird der Antrag bereinigt, und es findet eine Schlussabstimmung statt oder der Antrag wird an einer nächsten Sitzung behandelt.
- Art. 51 Beschlüsse ¹Die Beschlüsse werden in einem Beschluss-Protokoll festgehalten. Protokollauszüge werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das Behördensekretariat unterzeichnet.
- ²Für den Vollzug der Beschlüsse sind die jeweiligen Ressorts verantwortlich.
- ³Aufträge an die Verwaltung sowie an weitere Personen sind im Dispositiv zu vermerken.
- Art. 52 Rechtsschutz ¹Entscheide, die an unterstellte Stellen übertragen werden, müssen gemäss § 170 GG durch Neubeurteilung an die delegierende Behörde (Neubeurteilungsinstanz) weitergezogen werden, bevor das ordentliche Rekursverfahren gemäss VRG eingeleitet werden kann.
- ²Das Verfahren zur Neubeurteilung richtet sich nach § 171 GG. Vorbehalten bleiben Rechtsschutzverfahren übergeordneter Spezialgesetzgebung.

V. Zusammenarbeit des Gemeinderates mit der Schulpflege und der Sozialbehörde

- Art. 53 Grundsatz ¹Die Zuständigkeiten und Befugnisse der eigenständigen Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Schulpflege und Sozialbehörde) richten sich nach der Gemeindeordnung bzw. nach den für den entsprechenden Zuständigkeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen dieser Befugnisse entscheiden diese Kommissionen selbstständig über die Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben erfüllen.
- ²Der Gemeinderat respektiert die Befugnisse der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und beschränkt seine Einflussnahme auf Aspekte, die für die Gemeinde von Bedeutung sind. Sieht er sich zum Handeln veranlasst bzw. ist er in

- einer Angelegenheit anderer Meinung, sucht er im Gespräch mit der Kommission nach einer konstruktiven Lösung.
- Art. 54 Finanzkompetenzen ¹Die Schulpflege und die Sozialbehörde beschliessen im Rahmen der Gemeindeordnung über den Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabengebiet.
²Die Delegation der Ausgabenkompetenzen innerhalb der Schule und dem Bereich Soziales wird in den jeweiligen Geschäftsreglementen festgehalten.
- Art. 55 Schulpflege Der Gemeinderat und die Schulpflege pflegen einen offenen Informations- und Erfahrungsaustausch. Mindestens einmal in jeder Amtsperiode treffen sich Schulpflege und Gemeinderat zu einem Austausch über die Zusammenarbeit.
- Art. 56 Unterhalt, Sanierung und Neubau von Immobilien ¹Die Verwaltung ist verantwortlich für alle Hochbauten der Gemeinde (Unterhalt, Sanierung, Planung, Neubauten).
²Die Schulpflege nimmt für Hochbauten der Schule gegenüber der Verwaltung die Rolle einer "Bestellerin" ein. In dieser Rolle ist sie für die Bedarfsermittlung und den Bedarfsnachweis verantwortlich.
³Der Schule ist bei Bauprojekten für die Schule eine angemessene Mitwirkung zu gewähren.

VI. Zusammenarbeit des Gemeinderates mit der Rechnungsprüfungskommission

- Art. 57 Zusammenarbeit ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist ein selbstständiges Organ und somit unabhängig. Sie hat jedoch keine Verwaltungsbefugnisse und kann weder Weisungen erteilen noch Sanktionen erlassen oder Ausgaben tätigen.
²Der Gemeinderat bzw. eine Delegation des Gemeinderates und die Rechnungsprüfungskommission treffen sich mindestens zwei Mal pro Jahr.

VII. Information

- Art. 58 Information nach innen und aussen ¹Der Gemeinderat erlässt für die Information der Öffentlichkeit ein Kommunikationskonzept. Der Grundsatz "intern vor extern", Transparenz, Rechtzeitigkeit, Klarheit, Verständlichkeit und Verhältnismässigkeit sowie das Öffentlichkeitsprinzip sind beim Erlass des Konzepts und im Einzelfall zu beachten.
²Die Schulpflege kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein eigenes Kommunikationskonzept erstellen. Sie orientiert sich an den Grundsätzen gemäss Abs. 1 oben.

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 60 | Ausserordentliche Lagen und Krisenkommunikation | Für die Kommunikation bei ausserordentlichen Lagen oder in Krisensituationen gilt das Kommunikationskonzept. |
| Art. 61 | Amtliches Publikationsorgan | Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat beschlossen. |
| Art. 62 | Inkrafttreten | <p>¹Das vorliegende Organisationsreglement wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.</p> <p>²Auf das gleiche Datum hin werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Organisationsreglement stehenden Behördenerlasse aufgehoben.</p> |